

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) vom 30. 11. 1994

Aufgrund des § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. 01. 1993, zuletzt geändert am 25. 07. 1994, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993, zuletzt geändert am 19. 07. 1993, hat die Stadt Oelsnitz (Vogtl.) am 30. 11. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Oelsnitz (Vogtl.).

§ 2

Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung: sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (4) Das Recht des Eigentümers, die Verantwortung auf andere Personen zu übertragen, wird nicht berührt.

§ 4

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteile einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,20 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,20 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulweg sowie Wander- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen (auch Staffeln), die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass ein geordneter Verkehr, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,20 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, soweit der Platz nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 4 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 4 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von den Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 Abs. 1 zu räumenden Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist ein abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

- (3) Die Verwendung von Asche oder auftauenden Streumittel ist verboten.
- (4) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 9

Wiederherstellungspflicht

- (1) Wer eine Straße oder eine in § 4 genannte Fläche über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Wer eine Straße oder eine in § 4 genannte Fläche oder einzelne Bestandteile davon beschädigt oder zerstört, hat ohne Aufforderung unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- (3) Wer seine Pflicht gem. Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt, kann hierzu aufgefordert werden.
- (4) Wer trotz Aufforderung seiner Pflicht gem. Abs. 1 oder 2 in angemessener Zeit nicht nachkommt, hat die Kosten für die Ersatzvornahme zu tragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Gehwege und die weiteren in § 4 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 4 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 8 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 4 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 streut,
 4. einer Aufforderung gem. § 9 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- DM und höchstens 1000,- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- DM, geahndet werden.

- 5 -

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oelsnitz, den 02. 12. 1994

M ö b i u s
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 29.11.1994 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 09.12.1994 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Möbius
Bürgermeisterin